



Satzung

TOP 9 Satzungsänderung

9. Satzungsänderung (1)

Neue Mustersatzung für Sektionen – Beschluss von der HV2023 in Lindau/Bregenz

Im Satzungsänderungsvorschlag **fett** markiert sind notwendige Änderungen. *Kursiv* sind mögliche Veränderungen.
Unterstrichen sind Notizen/Kommentare

Satzungsänderungsvorschlag	Satzung DAV Tübingen aktuell
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p>



9. Satzungsänderung (2)

Neue Mustersatzung für Sektionen – Beschluss von der HV2023 in Lindau/Bregenz

Im Satzungsänderungsvorschlag **fett** markiert sind notwendige Änderungen. *Kursiv* sind mögliche Veränderungen.
Unterstrichen sind Notizen/Kommentare

Satzungsänderungsvorschlag	Satzung DAV Tübingen aktuell
<p>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;</p> <p>j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</p>	<p>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>Auflistung von a) bis p)</p>

9. Satzungsänderung (3)

Neue Mustersatzung für Sektionen – Beschluss von der HV2023 in Lindau/Bregenz

Im Satzungsänderungsvorschlag **fett** markiert sind notwendige Änderungen. *Kursiv* sind mögliche Veränderungen.
Unterstrichen sind Notizen/Kommentare

Satzungsänderungsvorschlag	Satzung DAV Tübingen aktuell
<p><i>r) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.</i></p> <p><u>(Position h), j) müssen hinzugefügt werden</u> <u>Die Nummerierung ab h ist entsprechend anzupassen.</u></p>	<p>r) War bis dato nicht möglich!</p> <p>Erklärung zu r)</p> <p>Die Bund-Länderkonferenz der Finanzminister*innen hat in ihrer Sitzung im Dezember 2023 entschieden, dass die kurzfristige Überlassung von Kletter- und Boulderhallen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auch für Mitglieder anderer DAV-Sektionen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden kann. Dafür muss dieser Punkt aus der Mustersatzung für Sektionen eingefügt werden.</p>

9. Satzungsänderung (4)

Neue Mustersatzung für Sektionen – Beschluss von der HV2023 in Lindau/Bregenz

Im Satzungsänderungsvorschlag **fett** markiert sind notwendige Änderungen. *Kursiv* sind mögliche Veränderungen.
Unterstrichen sind Notizen/Kommentare

Satzungsänderungsvorschlag	Satzung DAV Tübingen aktuell
<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.</p> <p>g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.</p> <p>g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</p>

9. Satzungsänderung (5)

Neue Mustersatzung für Sektionen – Beschluss von der HV2023 in Lindau/Bregenz

Im Satzungsänderungsvorschlag **fett** markiert sind notwendige Änderungen. *Kursiv* sind mögliche Veränderungen.
Unterstrichen sind Notizen/Kommentare

Satzungsänderungsvorschlag	Satzung DAV Tübingen aktuell
<p>Mitgliederversammlung § 20 Einberufung</p> <p>1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher auf der DAV Homepage der Sektion www.dav-tuebingen.de eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung in den Sektionsmitteilungen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Sektionsvorsitzenden oder die Geschäftsstelle der Sektion eingereicht werden. Können Anträge, die wegen ihrer Bedeutung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln sind, aus Zeitgründen nicht mehr in die Veröffentlichung der Tagesordnung aufgenommen werden, so sind sie in der der Mitgliederversammlung nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.</p>	<p>Mitgliederversammlung § 20 Einberufung</p> <p>1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher auf der DAV Homepage der Sektion eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung in den Sektionsmitteilungen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Sektionsvorsitzenden oder die Geschäftsstelle der Sektion eingereicht werden. Können Anträge, die wegen ihrer Bedeutung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln sind, aus Zeitgründen nicht mehr in die Veröffentlichung der Tagesordnung aufgenommen werden, so sind sie in der der Mitgliederversammlung nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.</p>



9. Satzungsänderung (7)

Neue Mustersatzung für Sektionen – Beschluss von der HV2023 in Lindau/Bregenz

Im Satzungsänderungsvorschlag **fett** markiert sind notwendige Änderungen. *Kursiv* sind mögliche Veränderungen.
Unterstrichen sind Notizen/Kommentare

Satzungsänderungsvorschlag	Satzung DAV Tübingen aktuell
<p>2) Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 <i>und Absatz 2</i> einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1,0 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Beirat zu, wobei hierfür eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Beirats erforderlich ist.</p>	<p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1,0 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Beirat zu.</p>